

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 28. Juni 1991

125. Stück

345. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste
 346. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Textilreiniger
 347. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilveredler
 348. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilreiniger

345. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 374/1990, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Chemischputzer“, „Stoffdrucker“, „Textilreiniger“ und „Textilveredler“ lauten:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
Chemischputzer	3	Textilreiniger	1.	voll
		Textilveredler	2.	voll
Stoffdrucker	3	Textilveredler	1.	voll
			2.	½
Textilreiniger	3	Chemischputzer	1.	voll
		Textilveredler	2.	voll
			1.	voll

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Textilveredler	3	Chemischputzer	1.	voll
		Stoffdrucker	1.	voll
		Textilreiniger	2.	½
		Textilreiniger	1.	voll

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

2. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Chemischputzer treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

Schüssel

346. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Textilreiniger erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Textilreiniger folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Textilreiniger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Funktionsweise und Bedienung der Anlagen, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe sowie der Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen		
2.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Anlagen, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
3.	—	—	Handhaben der Steuerungstechnik an Textilreinigungsanlagen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.	Eingeben, Mangeln und Falten der Flachwäsche	—	—
5.	Zentrifugieren und Trocknen mit Maschinen	—	—
6.	Zusammenstellen von Chemischreinigungschargen und Wäscheposten entsprechend ihrer Behandlung und Ausrüstung		—
7.	—	Grundbehandlung in den verschiedenen Reinigungsanlagen	
8.	—	Kenntnis über die wesentlichen Störungen an maschinellen Anlagen und Geräten	
9.	Kenntnis der zu verwendenden Löse-, Wasch-, Ausrüstungsmittel, Reinigungsverstärker, Chemikalien und Hilfsstoffe, deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
10.	—	Handhaben und Einsetzen der zu verwendenden Löse-, Wasch-, Ausrüstungsmittel, Reinigungsverstärker, Chemikalien und Hilfsstoffe	
11.	Kenntnis der Wirkungsweise und Reaktion von Löse-, Wasch- und Ausrüstungsmittel und deren Auswirkung auf die Gesundheit		
12.	Kenntnis des Behandlungsgutes im Hinblick auf das Verhalten der Fasern, Färbungen und Drucke sowie der Applikationen bei der Reinigung unter Bedachtnahme auf schonende Reinigungsarten		
13.	Kenntnis der Materialprüfungsmethoden auch im Rahmen der einfachen Warenschau und Anwendung		
14.	Kenntnis der Textilpflegekennzeichnung	—	—
15.	Kenntnis über Gewinnung, Herstellung, Aufbau, Ausrüstung und Verarbeitung der wichtigsten Faserarten		—
16.	Kenntnis der einschlägigen physikalischen und chemischen Begriffe		—
17.	Fleckerkenn	—	—
18.	—	Fleckerkenn und Einsatz von Detachiermitteln	
19.	—	Annahme, Registrieren, Manipulieren von Chemischreinigungs- und Waschgut; Endkontrolle	
20.	—	Kundengespräch und Kundenberatung	
21.	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen, Mitwirken bei der Behandlung von Reklamationen	
22.	—	—	Grundkenntnisse über die Teppich-, Leder-, Pelz- und Polstermöbelreinigung
23.	—	Reinigen von Kunststoffartikeln (zB Alcantara)	
24.	—	Chemischreinigen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
25.	—	Chemisch-Feuchtreinigen, Bleichen, Appretieren, Imprägnieren, flammhemmend ausrüsten	
26.	—	Durchführen maschineller Waschvorgänge	
27.	—	Durchführen und Kontrollieren des Reinigungsprozesses und der Ausrüstung sowie Einsetzen von Reinigungsverstärkern	
28.	—	Erkennen und Beheben der bei der Reinigung auftretenden Fehler am Behandlungsgut; Nachbehandeln der Textilien zur Beseitigung von Restverfleckungen	
29.	Dämpfen, Pressen, Mangeln, Formbügeln sowie Legen und Falten des Behandlungsgutes		
30.	—	Handbügeln, insbesondere von Hemden, Blusen und Oberbekleidung	
31.	—	Spannen und Endausfertigen von Decken, Gardinen und Vorhängen	
32.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
33.	Kenntnis der einschlägigen umweltrelevanten Vorschriften und der berufsbezogenen Normen (Entsorgung, Emissionen, Immissionen)		
34.	—	Grundkenntnis über Hygienechemischreinigungsverfahren und Waschverfahren (Krankenhaus, Anstalten, Gastronomie)	
35.	—	—	Grundkenntnisse der kfm. Geschäftsorganisation
36.	—	—	Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
37.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des BAG)		
38.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Textilreiniger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling,
3 bis 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge,
6 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge.
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen, für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling.

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemischputzer oder Textilreiniger abgelegt haben,
- e) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem chemischen Lehrberuf oder einem anderen als in lit. d angeführten textilen Lehrberuf abgelegt haben und zumindest ein Jahr fachlich einschlägig tätig waren,
- f) Personen, die zumindest vier Jahre einschlägige Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Textilreiniger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Chemischputzer, Verordnung BGBl. Nr. 533/1976, geändert durch BGBl. Nr. 253/1983, treten, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

(3) Lehrlinge, die am 1. Juli 1991 im Lehrberuf Chemischputzer ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 2 genannten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

347. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilveredler geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilveredler, Verordnung BGBl. Nr. 330/1975, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 lautet:

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Stoffdrucker oder Textilreiniger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Textilveredler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 4 und 6.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemischputzer kann bis 31. Dezember 1998 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Textilveredler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 4 und 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

Schüssel

348. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilreiniger erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilreiniger gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachkunde,
- b) Spezielle Fachkunde,
- c) Fachrechnen.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfarbeit

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission die Durchführung einer Arbeit zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten an unterschiedlichen Wäscheteilen nachzuweisen sind:

- a) Sortieren,
- b) Chemischreinigen und maschinelles Waschen,
- c) Detachieren,
- d) Chemischfeuchtreinigen,
- e) Ausrüsten,
- f) Maschin- und Handbügeln, Mangeln, Pressen, Spannen,
- g) Endkontrolle.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Prüfungspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Sauberkeit,
- b) Handfertigkeit,
- c) Fachgerechte Arbeitsausführung.

Fachgespräch

§ 3. (1) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Geräte, Arbeitsmittel, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen, Unfallverhütung, Aspekte des Umweltschutzes und der Entsorgung der Arbeitsmittel und über Hygiene sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung**Allgemeine Bestimmungen**

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 5. (1) Die Prüfung hat je eine Frage aus folgenden Bereichen zu umfassen:

- a) Textilkunde,
- b) Anlagen, Maschinen und Geräte,
- c) Arbeitsverfahren,
- d) Arbeitssicherheit.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 80 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 100 Minuten zu beenden.

Spezielle Fachkunde

§ 6. (1) Die Prüfung hat je eine Frage aus folgenden Bereichen zu umfassen:

- a) Einschlägige physikalische und chemische Grundkenntnisse,
- b) Arbeitsmittel,
- c) Entsorgung und Umweltschutz, insbesondere Emissionsschutz.

(2) Die Spezielle Fachkunde kann auch in programmierter Form geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 7. (1) Die Prüfung hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Flottenberechnung,
- b) Prozentrechnung,
- c) Verhältnissberechnung.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden kann.

(4) Das Fachrechnen ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit nichtgenügend bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen den Termin der Wiederholungsprüfung im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung festzusetzen.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilveredler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Textilreiniger abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch zu umfassen. Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemischputzer kann bis 31. Dezember 1998 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Textilreiniger abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 3, 8 und 10.

Schlußbestimmungen

§ 10. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 140/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.